

## **29. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989**

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), den §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), und § 35 der Friedhofssatzung am 22.09.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Remagen erhält folgende neue Fassung: (siehe Anlage).

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

*Remagen, den 07.10.2025  
Björn Ingendahl, Bürgermeister*

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. REIHENGRABSTÄTTE mit einer Ruhezeit von 20 Jahren**

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
1.1	bis zum 5. Lebensjahr	214,00 EUR
1.2	ab dem 5. Lebensjahr	627,00 EUR
2.	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
2.1	anonym - bis zum 5. Lebensjahr	353,00 EUR
2.2	anonym - ab dem 5. Lebensjahr	1.504,00 EUR
2.3	mit ebenerdiger Platte - bis zum 5. Lebensjahr	353,00 EUR
2.4	mit ebenerdiger Platte - ab dem 5. Lebensjahr	1.504,00 EUR
2.5	mit zentralem Gedenkstein - bis zum 5. Lebensjahr	353,00 EUR
2.6	mit zentralem Gedenkstein - ab dem 5. Lebensjahr	1.504,00 EUR
2.7	Sternenkindergrab	ohne Gebühr

### **II. URNENGRABSTÄTTE mit einer Ruhezeit von 15 Jahren**

1.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	683,00 EUR
2.	Überlassung einer Urnenstele	752,00 EUR
3.	Überlassung einer anonymen Urnenrasengrabstätte	1.351,00 EUR
4.	Überlassung einer Urnenrasengrabstätte mit ebenerdiger Grabplatte	1.486,00 EUR
5.	Überlassung einer Urnengrabstätte unter einem Baum	1.351,00 EUR
6.	Überlassung einer Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.351,00 EUR

### **III. WAHLGRABSTÄTTE**

1.	Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre an Berechtigte nach 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse A	
1.1.	Einzelgrabstätte mit einfacher Tiefe	
1.1.1	mit Fundament	1.838,00 EUR
1.1.2	ohne Fundament	1.729,00 EUR
1.2.	Einzelgrabstätte mit doppelter Tiefe	
1.2.1	mit Fundament	2.592,00 EUR
1.2.2	ohne Fundament	2.423,00 EUR
1.3.	Doppelgrabstätte mit einfacher Tiefe	
1.3.1	mit Fundament	3.676,00 EUR
1.3.2	ohne Fundament	3.459,00 EUR
1.4.	Doppelgrabstätte mit doppelter Tiefe	
1.4.1	mit Fundament	5.150,00 EUR
1.4.2	ohne Fundament	4.847,00 EUR
1.5	Urnengrabstätte (bis zu 4 Urnen)	1.569,00 EUR
1.6.	Urnenstele (bis zu 3 Urnen / 4 Kapseln)	1.664,00 EUR
1.7	Familienbaum	
1.7.1	- bis zu 2 Urnen	1.807,00 EUR

1.7.2 - bis zu 4 Urnen	2.780,00 EUR
1.7.3 - bis zu 6 Urnen	4.170,00 EUR
1.7.4 - bis zu 12 Urnen	8.340,00 EUR
<b>2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse B</b>	
Die Gebühr errechnet sich aus dem Kaufpreis der Wahlgräber A zuzüglich 30 % - außer für Familienbaumgrabstätten.	
<b>3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse A</b>	
3.1 Einzelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	62,00 EUR
3.2 Einzelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	57,00 EUR
3.3 Einzelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	86,00 EUR
3.4 Einzelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	80,00 EUR
3.5 Doppelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	123,00 EUR
3.6 Doppelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	116,00 EUR
3.7 Doppelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	171,00 EUR
3.8 Doppelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	162,00 EUR
3.9 Urnengrabstätte	52,00 EUR
3.10 Urnenstele	55,00 EUR
3.11 Familienbaum (bis zu 2 Urnen)	60,00 EUR
3.12 Familienbaum (bis zu 4 Urnen)	93,00 EUR
3.13 Familienbaum (bis zu 6 Urnen)	139,00 EUR
3.14 Familienbaum (bis zu 12 Urnen)	278,00 EUR
<b>4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 2 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse B</b>	
Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber B wird zu den Gebühren nach Ziff. 3.1 bis 3.10 ein Zuschlag von 30 % erhoben – außer für Familienbaumgrabstätten.	
<b>5. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:</b>	
5.1 Wiedererwerb auf 5 Jahre	20,00 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.2 Wiedererwerb auf 10 Jahre	33,33 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.3 Wiedererwerb auf 20 Jahre	70,00 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.4 Wiedererwerb auf 30 Jahre	110,00 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

<b>1. Reihengrabstätten für</b>	
1.1 Sternenkinder bis zum 1. Lebensjahr	100,00 EUR
1.2 Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	250,00 EUR
1.3 Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	700,00 EUR
1.4 Aschenurnen je Beisetzung	300,00 EUR
1.5 Aschenurnen Urnenenstele (Öffnen/Schließen)	175,00 EUR
<b>2. Wahlgrabstätten der Klassen A und B</b>	
2.1 Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	300,00 EUR
2.2 Wahlgrabstätten mit einfacher Tiefe	700,00 EUR
2.3 Wahlgrabstätten mit doppelter Tiefe	750,00 EUR
2.4 Aschenurnen je Beisetzung	300,00 EUR
2.5 Aschenurnen Urnenenstele (Öffnen/Schließen)	175,00 EUR

## **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

## **VI. Benutzung der Friedhofshallen**

1. Benutzung der Kühlkammer, pro Tag	60,00 EUR
2. Benutzung der Trauerhalle	150,00 EUR
3. Aufbewahrung einer Urne	50,00 EUR

## **VII. Verwaltungsgebühren**

1. Anfertigung der Zweitsschrift einer Urkunde	5,00 EUR
2. Umschreibung einer Urkunde	5,00 EUR
3. Genehmigung für die Einfriedung von Gräbern	11,00 EUR
4. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen wird eine Gebühr wie folgt erhoben:	
4.1 bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern	35,00 EUR
4.2 bei Wahlgräbern	35,00 EUR
5. Beisetzungen an Freitagnachmittagen	80,00 EUR
6. Beisetzungen an Samstagen	100,00 EUR

## **VIII. Sonstiges**

Die namentliche Kennzeichnung:

1. Rasengrabstätten mit zentralem Gedenkstein	299,00 EUR
2. Sternenkindergräbern	100,00 EUR
3. Baum- und Familienbaumgrabstätten	65,00 EUR